Dipl.-Ing. (Univ.) **Alexander Emil Schröpfer** Oberstleutnant d.R. **(Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen" oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt *die* **ausdrückliche Benennung des Grundrechts** im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL
HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID (ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

DOGMATISCHE FESTSTELLUNG ZUR ZWINGENDEN GESETZGEBERISCHEN AUSNAHMEERLAUBNIS BEI GRUNDRECHTSEINGRIFFEN

Die Grundrechte eines Menschen bilden den unantastbaren Normalzustand und binden jede Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Insbesondere der freie Wille und die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) unterliegen keinerlei Gesetzesvorbehalt und entziehen sich per se jedem staatlichen Eingriff.

Für die Grundrechte der Artikel 2 bis 19 gilt: Jeder Eingriff ist eine absolute Ausnahme. Der verfassungsgemäße Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) definiert ausschließlich, wann und für welchen eng umrissenen Zweck er dem Staat eine solche Ausnahme bewusst erlaubt. Diese explizite Erlaubnis erteilt er zwingend über die verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (ausdrückliche Benennung des tangierten Grundrechts im Gesetz).

Dass der Gesetzgeber diese Erlaubnis sehr gezielt steuert, beweist die Gesetzgebungspraxis unmissverständlich: In § 106 SGB VIII benennt der Gesetzgeber ausdrücklich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (Freiheit der Person), um dem Staat ausschließlich für kurzfristige Schutzmaßnahmen eine solche Ausnahme zu definieren.

Benennt der Gesetzgeber ein Grundrecht in einem Gesetz hingegen *nicht*, erteilt er schlichtweg keine Erlaubnis für eine Ausnahme. Ohne diese explizite gesetzgeberische Erlaubnis bleibt der Schutz des betroffenen Grundrechts absolut.

Wer als Amtswalter dennoch ohne diese ausdrückliche Erlaubnis in die Grundrechte eines Menschen eingreift, handelt ohne Rechtsgrundlage (Ultra Vires). Er maßt sich eine Befugnis an, die ihm der Gesetzgeber schlichtweg nicht erteilt hat. Ein solches Handeln offenbart eine tiefgreifende Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, dokumentiert den sofortigen Verlust der Amtseignung (§ 9 DRiG / § 9 BBG) und wird als faktisches Kündigungsschreiben gewertet.

VÖLKERRECHTLICHE AUDIT-DIREKTIVE & AMTLICHE MITTEILUNG

GEMÄSS RESOLUTION 53/144 DER GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN (UN-DEKLARATION ÜBER MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER)

EMPFÄNGER (GEMEINSAMER VERTEILER):

1. **Landgericht Göttingen – Wirtschaftsstrafkammer**
   Berliner Straße 8, 37073 Göttingen
   Verfahren: 16 Untreue-Fälle / Corona-Ausschuss Vorschalt gUG
2. **Staatsanwaltschaft Göttingen**
   Waageplatz 7, 37073 Göttingen
   Aktenzeichen: NZS 312 Js 21543/22
3. **Oberlandesgericht Braunschweig – 1. Strafsenat**
   Bankplatz 6, 38100 Braunschweig
   Aktenzeichen: Az. 1 Ws 212/24 & Az. 1 Ws 27/24

Völkerrechtliche Rüge und verfassungsrechtliche Audit-Mitteilung im zweiten Untreue-Verfahren gegen Dr. Reiner Fuellmich (16 Fälle / Vorschalt gUG / Az. 1 Ws 212/24 / StA Göttingen Az. NZS 312 Js 21543/22):

1. **Verletzung des Friedensprinzips der Präambel des Grundgesetzes durch institutionalisiertes Vergeltungs- und Zermürbungsstrafrecht**
2. **Ketten-Untersuchungshaft als verfassungswidrige Endlosschleife: Die Pervertierung des Haftrechts durch künstlich separierte Ersatz-Haftbefehle**
3. **Zersetzung der richterlichen Begrenzung: Das OLG Braunschweig hebelt die fachlich fundierte Ablehnung der Wirtschaftsstrafkammer des LG Göttingen aus**
4. **Fehlen der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zur fortdauernden Freiheitsentziehung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG)**
5. **Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG - Objektformel) und des Beschleunigungsgebots (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 9 Abs. 3 IPBPR)**

I. FORMELLE RÜGE: VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN ÜBERMITTLUNG (ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR)

Es wird formell gerügt, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesem Verfahren ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) nachzukommen haben (§ 32a StPO, § 130a ZPO).

Der Unterzeichner nutzt aktiv das digitale Justizpostfach (eBO) für sämtliche Eingaben. Jede Zustellung in Papierform verletzt die gesetzliche aktive Nutzungspflicht der Behörde/des Gerichts und stellt einen wesentlichen Form- und Zustellungsfehler dar. Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. VÖLKERRECHTLICHER STATUS DES UNTERZEICHNERS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Vorgang als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 1, Art. 9 Abs. 3 Buchstabe (b) und (c) der UN-Resolution 53/144 sowie den verbindlichen Leitlinien der Europäischen Union (Art. 2 und Art. 21 EUV) umfasst dieses Mandat:

- Das uneingeschränkte Recht auf Dokumentation, Beobachtung und Kritik gerichtlicher Verfahren,
- Das Recht, auf die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards (EMRK, IPBPR) und verfassungsrechtlicher Garantien zu dringen,
- Die Pflicht, staatliche Willkür, Ketten-Haftbefehle und überlange Freiheitsentziehungen förmlich festzuhalten und an internationale Beobachtungsstellen zu übermitteln.

III. DER HISTORISCHE FEHLER: „1000 JAHRE KOPF AB HAT NOCH KEINE BESSERE GESELLSCHAFT ERSCHAFFEN“

Die Staatsanwaltschaft Göttingen und der 1. Strafsenat des OLG Braunschweig betreiben dieses Verfahren nach den überkommenen Reflexen eines inquisitorischen Willkürstaates.

1. Das Friedensprinzip der Verfassung (Präambel GG & Art. 1 Abs. 2 GG): Das Grundgesetz stellt das gesamte staatliche Handeln unter das unumstößliche Gebot, dem Frieden der Welt und dem inneren Rechtsfrieden zu dienen. Strafe im Verfassungsstaat ist kein Selbstzweck und darf niemals als institutionalisierte Rache, Vergeltung oder Zermürbungsinstrument der Exekutive betrieben werden. Über 1000 Jahre Strafrechtsgeschichte – von der peinlichen Halsgerichtsordnung bis zur Gegenwart – beweisen empirisch und historisch: Das bloße Köpfen, Einsperren, Brechen und Vernichten von Menschen hat noch niemals eine gerechtere oder friedlichere Gesellschaft hervorgebracht. Wer Strafrecht als bloßes Machtmittel einsetzt, um zivilgesellschaftliche Akteure physisch und psychisch auszuschalten, verlässt den Geist des Friedensprinzips und verfällt in den Totalitarismus zurück, den das Grundgesetz 1949 für immer überwinden sollte.

2. Verbot der Paternalisierung & Die Objektformel (Art. 1 Abs. 1 GG): Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 28, 386; 45, 187; 2 BvR 2347/15) verbietet die Würde des Menschen, den konkreten Menschen zum bloßen Objekt staatlicher Verfahren zu degradieren:

„Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund.“

Wenn die Justiz einen zivilrechtlich geprägten Gesellschafterstreit über Kontenbewegungen einer gemeinnützigen UG künstlich in getrennte Anklage-Tranchen aufspaltet, um nach Erledigung des ersten Verfahrens nahtlos einen zweiten Haftbefehl nachzuschieben, wird das Strafprozessrecht zur Farce. Der Inhaftierte wird zum reinen Objekt staatlicher Jagd- und Zermürbungsmethoden degradiert.

Dies verletzt Art. 1 Abs. 1 GG im Kern.

IV. DER SKANDAL DER KETTEN-UNTERSUCHUNGSHAFT: DIE SCHARADE DES ZWEITEN VERFAHRENS

1. Die Aushebelung der Wirtschaftsstrafkammer des LG Göttingen: Bezeichnend für den Willkürcharakter ist die Tatsache, dass die sachnähere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Göttingen die Eröffnung dieses zweiten Hauptverfahrens zunächst ausdrücklich abgelehnt hat. Erst auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin hat das OLG Braunschweig (Az. 1 Ws 212/24) diesen Beschluss gekippt und das Verfahren erzwungen. Eine solche Konstellation indiziert einen gravierenden Mangel an verlässlicher Tatdringlichkeit und beweist, dass hier mit aller Macht ein Exempel statuiert werden soll.

2. Künstliche Atomisierung von Tatkomplexen zur Haftverlängerung: Es handelt sich um denselben Lebenssachverhalt (Mittelverwendung im Rahmen des „Corona-Ausschusses“).

Die Staatsanwaltschaft hat die Vorwürfe taktisch in Scheiben geschnitten, um nach Rechtskraft des ersten Urteils über einen „separaten Haftbefehl“ eine lückenlose Ketten-Untersuchungshaft zu konstruieren. Dies ist ein systematischer Rechtsmissbrauch (Ermessensfehlgebrauch und Verfassungsverstoß gegen das Übermaßverbot).

3. Verletzung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots (BVerfG 2 BvR 1404/20): Das Bundesverfassungsgericht verlangt bei fortdauernder U-Haft eine ständige und gesteigerte Zunahme der Rechtfertigungslast für den Staat. Nach über einem Jahr Freiheitsentzug bei einem unblutigen Vermögensdelikt (§ 266 StGB) schlägt die Untersuchungshaft materiell in eine verfassungswidrige Vorab-Bestrafung um.

4. Völkerrechtliche Schranken (Art. 9 Abs. 3 IPBPR, Art. 5 Abs. 3 EMRK): Die pauschale Behauptung von „Fluchtgefahr“ bei einem 66-jährigen, öffentlich exponierten Rechtsanwalt, dessen Pass hinterlegt werden kann und der Meldeauflagen unterworfen werden kann (§ 116 StPO), hält internationalen Menschenrechtsstandards nicht stand. Die U-Haft ist ultima ratio, nicht Standard-Verwahrung.

V. DER SYSTEMISCHE BRUCH: ART. 19 ABS. 1 SATZ 2 GG (BEWEISLASTUMKEHR)

Jeder Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) verlangt eine formell und materiell einwandfreie verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss der Bundesgesetzgeber in jedem Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen. Dies ist eine formelle Gültigkeitsvoraussetzung, kein unverbindliches Formularrecht (BVerfGE 64, 72; 85, 386).

Die Staatsanwaltschaft Göttingen, die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Göttingen und der 1. Strafsenat des OLG Braunschweig werden hiermit förmlich aufgefordert, den positiven Nachweis zu erbringen, auf welcher verfassungsfesten Rechtsgrundlage die fortdauernde Ketten-Freiheitsentziehung gestützt wird, die den formellen Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Friedensgebot der Verfassung standhält.

Fehlt dieser Nachweis, ist jede weitere Freiheitsbeschränkung ein Akt hoheitlicher Willkür (Ultra Vires).

VI. AUDIT-DIREKTIVE & FORDERUNG

Als unabhängiger Menschenrechtsverteidiger fordere ich die beteiligten Justizorgane auf:

1. Sofortige Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung des zweiten Haftbefehls (§ 116 StPO): Dem Beschuldigten ist unverzüglich die Freiheit zu gewähren; mildere Maßnahmen sind anzuordnen.
2. Beendigung der rechtsstaatswidrigen Ketten-Haft: Die Zermürbungstaktik durch sukzessive Haftbefehle für ein und denselben geschichtlichen Lebenssachverhalt ist unverzüglich einzustellen.
3. Aktenkundigmachung: Diese völkerrechtliche Rüge ist vollumfänglich und ungeschwärzt zu den Hauptakten der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Göttingen sowie des OLG Braunschweig zu nehmen.
4. Dieser Vorgang wird im internationalen Monitoring-Register des Unterzeichners geführt. Amtswalter, die sich der Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) und das Völkerrecht (Art. 25 GG) verweigern, verlassen den Schutz der staatlichen Legitimität und treten in die persönliche Haftung (§ 839 BGB i.V.m. § 9 DRiG / § 9 BBG).

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.
Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)
Tätig auf Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

P.S. Verfassungsstatische Mahnung & Richterliche Dienstpflicht:

Die Schranke des freien Willens (Art. 1 Abs. 1 & Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. der Lüth-Doktrin)

Zur Vermeidung richterlicher Fehlvorstellungen über die Bindungswirkung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) wird an die fundamentale Verfassungsstatik erinnert:

1. **Die Würde als Grund der Selbstbestimmung:**

   Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und zu entfalten (BVerfGE 123, 267; 133, 168; 153, 182).

   „Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund." (BVerfG,Urt. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, Rn. 210).

   Jedes staatliche oder richterliche Handeln, das den Souverän gegen seinen autonom erklärten Willen zum bloßen Objekt eines paternalistischen Schutz- oder Filtersystems degradiert, verletzt die Menschenwürde absolut (Verbot der Objektformel).

2. **Die Ausstrahlungswirkung der Lüth-Entscheidung (BVerfGE 7, 198):**

   Das Bundesverfassungsgericht stellt unmissverständlich klar, dass die Grundrechte eine **objektive Werteordnung** verkörpern. Sie gelten als oberste Leitlinie für die gesamte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Eine Auslegung einfacher Prozessordnungen (wie § 78 ZPO), die den freien Willen des Menschen bricht und ihn zwangsweise entmündigt („betreutes Klagen"), ist verfassungsfeindlich und nichtig.

3. **Der Richterrat zur Lektüre von Art. 97 Abs. 1 GG:**

   Richter berufen sich gern auf den ersten Halbsatz des Art. 97 Abs. 1 GG („Die Richter sind unabhängig…"). Der entscheidende Gehalt steht jedoch am Ende:

   „…und nur dem Gesetze unterworfen."

   Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Freibrief für richterliche Willkür, sondern die strikte, ausnahmslose Unterwerfung unter Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und die unmittelbar geltenden Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG).

Der Richtereid (§ 38 DRiG i.V.m. § 9 DRiG):

Gemäß § 38 DRiG schwört jeder deutsche Richter öffentlich:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen…"

Wer diesen Eid bricht, indem er verfassungswidrige „Filter" gegen die Grundrechte von Menschen errichtet, verliert nach § 9 DRiG die persönliche und fachliche Eignung für das Richteramt.

Ein Richter, der das Grundgesetz bis zum letzten Buchstaben ernst nimmt, braucht keine Angst vor klagenden Menschen zu haben. Er fürchtet nur die eigene Verfassungsvergessenheit.

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

> *„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da."*
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948**

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

> „Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde."
>
> **— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949**
>
> „Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden."
>
> **— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.**
>
> „Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden."
>
> **— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender**

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

> „Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden."
> **— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14**

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!" Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

🔱 DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

⚖️ DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte **„pocht“**, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

Dipl.-Ing. (Univ.) **Alexander Emil Schröpfer** Oberstleutnant d.R. **(Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
O-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63

🔱 DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)
Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

1. **Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II"):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.

2. **Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.

3. **Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes" macht, ist evident verfassungswidrig.

4. **Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.

5. **Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

6. **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).

7. **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🛡️
Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.